

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 1 vom 11. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Fleischhygienerechts; Kosten für BSE-Pflichttests an Schlachtrindern	2
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	2
Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2008	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2008	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 22.Juni 1967 und der Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath in Ihrer öffentlichen Sitzung am 03.Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.300,00 EURO

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.000,00 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2007, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92533 Wernberg-Köblitz Nürnberger Str. 124 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wernberg-Köblitz, 02.01.2008
Zweckverband zur Wasserversorgung
Neunaigen/Kemnath
Lankes
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 01. September 1978 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 167.900 EUR
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 46.800 EUR
festgesetzt

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd, Zimmer 23/2. Stock, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Pfreimd, 27.12.2007
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Glaubendorfer Gruppe
Seegerer
Verbandsvorsitzender